

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 148

Sitzung vom 3. Mai 2017

16.04.28/17.08.40

Petition der Beobachter-Stadt-Bülach BSB betreffend keine Überstundenentschädigung für höhere Kader

Antwort des Stadtrats

Ausgangslage

Die Beobachter-Stadt-Bülach (BSB) haben am 11. November 2016 eine Petition „Keine Überstundenentschädigung für höhere Kader“ eingereicht. Sie trägt 53 Unterschriften, davon 45 von Bülacher Einwohner/-innen. Gemäss Art. 16 der Kantonsverfassung sind die Behörden verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.

Die Unterzeichnenden fordern, dass Abteilungsleiter und höhere Funktionen kein Entgelt für geleistete Überstunden beziehen. Solche sind, soweit sie nicht kompensiert werden können, im Salär inbegriffen.

Der Stadtrat hat am 30. November 2016 die Petition dem Geschäftsfeld Management Dienste zugewiesen. Die Frist zur Stellungnahme läuft am 11. Mai 2017 ab.

Ausführungen

Unter dem von den Petitionären verwendeten Begriff „Höhere Kader“ sind bei der Stadt Bülach die Mitglieder der Geschäftsleitung (Stadtschreiber und Abteilungsleiter) zu verstehen.

Die Anstellungsbedingungen der Stadt Bülach basieren auf den personalgesetzlichen Vorgaben und den städtischen Reglementen. Die Regelungen sind für alle Mitarbeitenden der Stadt Bülach gleich. Die Abteilungsleitenden der Stadt Bülach geniessen bis heute weder besondere Privilegien, noch sind sie schlechter gestellt als die übrigen Mitarbeitenden. Es gilt das Prinzip der Gleichbehandlung.

Der in der Petition aufgeführte Begriff „Überstunden“ findet in den Reglementen bei der Stadt Bülach keine Verwendung. Die Arbeitszeit in der Stadt Bülach ist im seit 3. Juni 2009 geltenden Jahresarbeitszeitreglement geregelt. Darin wird zwischen Mehrzeit und Überzeit unterschieden.

- **Mehrzeit**

Als Mehrzeit gilt Arbeitszeit, die im Rahmen der Möglichkeiten des Jahresarbeitszeitreglements verschoben wird, um Spitzenbelastungen auszugleichen. Sie zählt nicht als Überzeit.



- **Überzeit**
Als Überzeit gilt Arbeitszeit, welche über die vereinbarte Regelarbeitszeit hinaus für bestimmte, klar abgegrenzte Zeiten und ausserordentliche Aufträge geleistet wird und wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - ausserhalb der Geschäftszeit geleistete Arbeitszeit
 - die Wochenarbeitszeit übersteigt bei einem vollen Pensum 42 h
 - der/die Vorgesetzte hat die Überzeit vorgängig angeordnet

Wie alle übrigen Mitarbeitenden kompensieren die Abteilungsleitenden anfallende Mehrzeit soweit als möglich. Die hohe zeitliche Belastung der Abteilungsleitenden verhindert jedoch in einzelnen Fällen eine zeitliche Kompensation, weshalb vereinzelt Mehrzeit ohne Zuschlag ausbezahlt wird. Dies entspricht den personalgesetzlichen Bestimmungen und der Praxis anderer Arbeitgeber der öffentlichen Hand. Auch angeordnete Überzeit wird in der Regel durch Freizeit kompensiert. Ist dies nicht möglich, erfolgt im Ausnahmefall die Auszahlung mit Zuschlag gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung). Es ist festzuhalten, dass den Abteilungsleitenden der Stadt Bülach in keinen Fällen Überzeit mit Zuschlag ausbezahlt wurde und auch in Zukunft nicht wird. Bei den vereinzelt vom Stadtrat bewilligten Auszahlungen handelt es sich immer um Mehrzeit, die im Rahmen der Jahreszeit angefallen sind und aus betrieblichen Gründen nicht kompensiert werden konnte.

Der Stadtrat geht sorgfältig mit den finanziellen Mitteln um und hat ein besonderes Augenmerk auf die Mehrzeit der Abteilungsleitenden. So lässt er sich zwei Mal pro Jahr über den Stand der Mehrzeit und des Feriensaldos informieren. Dies auch im Sinne der Fürsorgepflicht gegenüber den Abteilungsleitenden, die besonderen Belastungen ausgesetzt sind.

Fazit

Den Abteilungsleitenden (höheres Kader gemäss Petition) der Stadt Bülach wird bereits heute keine Überzeit ausbezahlt. In Ausnahmefällen und nach jeweiliger Genehmigung durch den Stadtrat wird lediglich im Rahmen der Jahresarbeitszeit geleistete Mehrzeit ausbezahlt. Dies aber nur dann, wenn eine Kompensation nicht möglich ist. Diese Praxis entspricht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Reglementen.



Der Stadtrat **beschliesst**:

1. Alle Mitarbeitenden der Stadt Bülach werden weiterhin im Rahmen der gültigen Reglemente behandelt.
2. Im Rahmen der Jahresarbeitszeit anfallende Mehrzeit wird weiterhin nur in begründeten Ausnahmefällen ausbezahlt, wenn eine Kompensation aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist.
3. Mitteilung an:
 - a) Beobachter-Stadt-Bülach (BSB), c/o Bruno Wermelinger, Grampenweg 10, 8180 Bülach
 - b) Reto Keller, Leiter Personaldienst per 1. Juni 2017, Neuhofstr. 17, 8315 Lindau
 - c) Mark Eberli, Stadtpräsident
 - d) Christian Mühlethaler, Stadtschreiber
 - e) Sandra Hunziker, Leiterin Personaldienst

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber